

Beschluss



des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Aufhebung des Beschlusses vom 17.05.2018 zur Einleitung der Beratungen zu Kodestreichungen und -ergänzungen unter Ziffer 3 der Anlage der Mm-R und über eine Wiederaufnahme der Beratungen zu bestehenden Mindestmengenregelungen

Vom 18. April 2019

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 18. April 2019 gemäß 8. Kapitel § 21 Absatz 2 VerfO beschlossen,

1. den Beschluss über eine Wiederaufnahme der Beratungen zu bestehenden Mindestmengenregelungen vom 17. Mai 2018 (Beratungen zu Kodestreichungen und -ergänzungen in den Ziffern 1-4 sowie zu Kodestreichungen in Ziffer 5 der Anlage der bestehenden Regelungen gemäß § 136b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser (Mindestmengenregelungen, Mm-R)) im Hinblick auf die Beratungen zu Kodestreichungen und -ergänzungen unter Ziffer 3 der Anlage der Mm-R aufzuheben, und
2. die Beratungen zur bestehenden Mindestmenge „Komplexe Eingriffe am Organsystem Ösophagus“ gemäß Ziffer 3 der Anlage der Regelungen gemäß § 136b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser (Mindestmengenregelungen, Mm-R) in der Fassung vom 21. März 2006 (BANz S. 5389), zuletzt geändert am 5. Dezember 2018 (BANz AT 14.12.2018 B5), wieder aufzunehmen.

Dieser Beschluss wird auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 18. April 2019

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken